

41. Ist die Geldentwertung auch bei solchen Ansprüchen zu berücksichtigen, die nicht aus zweiseitigen Verträgen herrühren?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 8. November 1923 i. S. G. (Bekl.) w. G. u. Gen. (Kl.). VI 12/23.

I. Landgericht Weimar. — II. Oberlandesgericht Jena.

Die Mutter der Kläger hatte einen Weinhändler K. für eine Forderung eine Anzahl ihr und ihren Söhnen gehöriger Möbel und Wirtschaftsgegenstände übereignet mit der Abrede, daß sie sie gegen einen Mietzins weiter benutzen und zurückkaufen könne. Da sie ihren Verpflichtungen nicht nachkam, erwirkte K. ein Urteil auf Herausgabe der Sachen; der Beklagte befriedigte den K., ließ sich in dessen Rechte einsetzen und nahm die Sachen an sich. Die Kläger behaupten, der Beklagte habe die Gegenstände für sie erworben und sei ihnen zur Herausgabe gegen Zahlung seiner Auslagen verpflichtet. Die Revision des Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil des Oberlandesgerichts hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... Die Annahme des Berufungsrichters, daß der Beklagte als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt habe und aus diesem Gesichtspunkte zur Herausgabe der geforderten Gegenstände verpflichtet sei, begegnet keinem rechtlichen Bedenken. Trotzdem mußte das Urteil aufgehoben werden, da es der Geldentwertung nicht Rechnung trägt, die auch bei Vertragsverhältnissen der vorliegenden Art ebenso zu berücksichtigen ist, wie bei zweiseitigen Verträgen, und auf die der Beklagte bereits in den Vorinstanzen hingewiesen hatte. Nach dem

Urteil soll der Beklagte die Gegenstände gegen Zahlung von 755 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 22. Juni 1914 herausgeben. Er soll also an Stelle des im Jahre 1914 in vollwertigem Gelde hingegebenen Betrags nur den gleichen Nennbetrag in Papiermark erhalten, was nach dem Stande der Geldentwertung zur Zeit des angefochtenen Urteils einer Verfassung der Erstattung seiner Aufwendungen gleichkäme. Ein solches Ansinnen würde gegen Treu und Glauben im Sinne des § 242 BGB. verstoßen, um so mehr, als die Absicht der Beteiligten nur dahin gegangen sein kann, daß der Beklagte durch sein Eintreten für die Kläger keinen Nachteil erleiden sollte. Einem dahingehenden Antrage der Kläger hätte das Berufungsgericht nicht stattgeben dürfen.

Dies würde selbst dann zu gelten haben, wenn der Beklagte sich in Verzug befunden hätte; denn auch dann kann ihm nicht zugemutet werden, die Herausgabe gegen ein völlig entwertetes Entgelt seiner Aufwendungen zu bewirken. Auch in diesem Falle wäre er berechtigt, die angemessene Aufwertung des Entgeltes zu verlangen und, falls der andere Teil sie ablehnt, die eigene Leistung zu verweigern. Allerdings soll er damit dem vertragstreuen Teile gegenüber keinerlei Begünstigung erfahren. Nur darf nicht von ihm verlangt werden, daß er für den von außen her auf die Gestaltung des Schulverhältnisses einwirkenden Währungsverfall einsticht. In solchen Fällen ist es Sache des Richters, die Interessen der beiden Parteien unter Berücksichtigung ihres gesamten Verhaltens und ihrer Verhältnisse gegeneinander abzuwägen und einen gerechten und billigen Ausgleich zu finden. (Urteil des Senats vom 29. Oktober, oben S. 124.)